



**Bundesverband Psychosoziale
Prozessbegleitung**

Qualitätsstandards für die Psychosoziale Prozessbegleitung

Impressum

Herausgegeben vom Bundesverband

Psychosoziale Prozessbegleitung e.V

Text: Andrea Behrmann und Dr. Iris Stahlke

2. überarbeitete Auflage, Januar 2016



Inhalt

Der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung	4
Einführung zu den Qualitätsstandards	5
1 Grundlagen für die Entwicklung der Qualitätsstandards für Psychosoziale Prozessbegleitung	6
2 Zielgruppen Psychosozialer Prozessbegleitung	7
3 Grundsätze der Psychosozialen Prozessbegleitung	8
4 Anforderungsprofil und Qualifikation von Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern	9
5 Qualitätsstandards einer Weiterbildung Psychosozialer Prozessbegleitung	10
6 Qualitätssicherung Psychosozialer Prozessbegleitung	12
Tätigkeitsbeschreibung für Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter	13



Der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung BPP e.V.

Der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP) wurde im Juni 2008 in Wuppertal von zertifizierten Prozessbegleiterinnen des bundesweit ersten Weiterbildungsinstitutes „Recht Würde Helfen“ (RWH), Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V., gegründet.

Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes

Der BPP ist ein Zusammenschluss von ausgebildeten Prozessbegleiterinnen und -begleitern, die über ein abgeschlossenes Studium und eine spezifische Zusatzqualifikation zur Begleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren verfügen. Die Zusatzqualifikation der Mitglieder entspricht den Mindeststandards zur Psychosozialen Prozessbegleitung, wie sie auf der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erstmalig am 25. und 26. Juni 2014 verabschiedet wurden und wie sie im 3. Opferrechtsreformgesetz in Artikel 4 Gesetz über die Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) endgültig gesetzlich geregelt wurde (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 55, ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2015, 2529).

Er vertritt die Interessen professioneller Prozessbegleiter_innen und setzt sich für eine bundeseinheitliche Struktur sowie die Einhaltung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards ein.

Ziel des Verbandes ist es, die Umsetzung des flächendeckenden Hilfsangebotes einer qualifizierten und professionellen Psychosozialen Prozessbegleitung für verletzte Zeuginnen und Zeugen zu unterstützen.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung professioneller Kompetenzen in diesem Arbeitsfeld organisiert der Bundesverband jährliche Vernetzungstreffen, die in ihrer Struktur und Zielsetzung ein bundesweites Forum für die kontinuierliche Weiterqualifikation von Psychosozialen Prozessbegleiter_innen darstellen. Gleichzeitig dienen sie der Qualitätssicherung in der professionellen Durchführung Psychosozialer Prozessbegleitung.

Einführung zu den Qualitätsstandards Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Bundesregierung hat das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) am 21. Dezember 2015 beschlossen. Das Gesetz sieht gemäß §406g StPO erstmals den Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung für Verletzte von schweren Gewaltstraftaten vor.

Verletzte Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren haben das Recht auf eine qualifizierte und professionelle Begleitung vor, während und nach der Gerichtsverhandlung. Ausgehend von den Erfahrungen und Erlebnissen vieler Opfer von Straftaten, dass der gesamte Verlauf eines Prozesses - von der Entscheidung, Anzeige zu erstatten bis zum rechtskräftigen Urteil - für sie sehr belastend ist, folgt, dass eine besondere Begleitung in Form einer professionellen Psychosozialen Prozessbegleitung notwendig ist. Sie umfasst eine qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung mit dem Ziel eine drohende Sekundärviktimsierung durch ein Strafverfahren zu vermeiden.

Die vom BPP entwickelten Qualitätsstandards dienen dazu, verletzten Zeuginnen und Zeugen eine bundesweit einheitliche, qualitativ hochwertige und verbindliche Versorgung zu gewährleisten. Sie sind entwickelt worden, um einen klaren Rahmen für die Durchführung einer Psychosozialen Prozessbegleitung und für das Anforderungsprofil an professionell Tätige festzulegen sowie Erfordernisse an die notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen zu benennen. Die Angebotsformen zur Psychosozialen Prozessbegleitung und deren qualitative Bewertung sollen dadurch für Verletzte, deren Bezugspersonen, die Strafverfolgungsbehörden, die Justiz und die Fachöffentlichkeit transparent und überprüfbar sein.

Die Umsetzung der hier formulierten Standards ist an eine finanzielle Absicherung gebunden.

Der Vorstand

1 Grundlagen für die Entwicklung der Qualitätsstandards für Psychosoziale Prozessbegleitung

Der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP) ist zur Zeit der einzige Berufsverband in Deutschland, in dem sich psychosoziale Fachkräfte für die Umsetzung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards Psychosozialer Prozessbegleitung vor dem Hintergrund einer eigenen umfassenden beruflichen Qualifizierung engagiert einsetzen.

Die Entstehung und Verschriftlichung der hier vorliegenden Qualitätsstandards Psychosozialer Prozessbegleitung beruht auf der Zusammenführung und Bündelung der Erfahrungen von mehr als 60 Prozessbegleiterinnen und -begleitern aus dem Bundesgebiet, von denen ca. die Hälfte Mitglied im BPP sind. Alle, die an diesen Standards mitgearbeitet haben, sind durch RWH – Institut für Opferchutz im Strafverfahren e.V. weitergebildet worden.

Die vorliegenden Standards sind das Ergebnis eines fünfjährigen Qualitätsentwicklungsprozesses, bestehend aus der Sammlung und der Diskussion von langjährigen Erfahrungen professioneller zertifizierter Psychosozialer Prozessbegleiter_innen, dem fachlichen Austausch mit Juristinnen und Juristen im Rahmen zahlreicher Expertinnenhearings sowie regelmäßiger bundesweiter Vernetzungstreffen des Bundesverbandes.

Einbezogen wurden des Weiteren wissenschaftliche Auswertungen des österreichischen Modells zur psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung sowie die quantitative Umfrage von vorher ermittelten Anspruchsgruppen der Psychosozialen Prozessbegleitung.¹ Vor allem Letzteres gewährleistet, dass die unterschiedlichen Erwartungen und Ansprüche aller am Ermittlungs- und Strafverfahren Beteiligten berücksichtigt werden.

Nach unserem Dafürhalten müssen Qualitätsstandards an den Erfordernissen aller Anspruchsgruppen orientiert sein. Sie müssen eindeutig, aber gleichzeitig auch veränderbar im Sinne einer Weiterentwicklung formuliert sein. Insbesondere im Rahmen von strafprozessualen Neuerungen müssen Qualitätsstandards Psychosozialer Prozessbegleitung permanent überprüft und ggfs. modifiziert werden.

¹ Kraudelt, Wiebke und Schulz, Malena; Bachelorarbeit: Qualitätsstandards Psychosozialer Prozessbegleitung - eine sozialpsychologische Untersuchung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven aller Anspruchsgruppen, Universität Bremen, August 2012 (unveröffentlicht)

2 Zielgruppen Psychosozialer Prozessbegleitung

Das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich an:

- Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als (verletzte) Zeuginnen und Zeugen von Gewalt- und Sexualdelikten
- Frauen und Männer als (verletzte) Zeuginnen und Zeugen von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten
- Frauen und Männer als (verletzte) Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel

Bei allen genannten Gruppen sollen psychische Beeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten, sprachliche, geistige oder körperliche Beeinträchtigungen, die den Zugang und eine aktive Beteiligung an einem Strafverfahren erschweren, Berücksichtigung finden.

Das Hilfsangebot der Psychosozialen Prozessbegleitung soll für alle verletzten Zeuginnen und Zeugen, die es in Anspruch nehmen wollen, kostenlos und im organisatorischen Ablauf unbürokratisch sein.

Polizei und Justiz, die im Rahmen einer Anzeige oder eines Ermittlungsverfahrens Kenntnis von einem Fall aus dem Bereich der o.g. Straftaten erhalten, sollen die Betroffenen möglichst rasch über die Möglichkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung informieren.

Soweit sich die Klientinnen und Klienten nicht selbst melden oder durch Polizei resp. Justiz vermittelt werden, erfolgt die Vermittlung in der Regel durch Mitarbeiter_innen von Opferhilfeeinrichtungen bzw. Angehörige anderer Professionen.

Das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung beginnt idealerweise vor der Anzeige und dauert bis zum rechtskräftigen Urteil. Ein Einstieg in die Psychosoziale Prozessbegleitung ist aber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens möglich.

3 Grundsätze der Psychosozialen Prozessbegleitung

Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist dem Interesse und der Unterstützung der verletzten Zeugin oder des verletzten Zeugen im Strafverfahren verpflichtet.

Zu den Grundsätzen gehören sowohl die Akzeptanz des Ermittlungs- und Strafverfahrens sowie der Unschuldsvermutung, als auch die Umsetzung der Prozessbegleitung mit suggestionsfreien Arbeitsmethoden.

Juristische Vorgangsweisen folgen anderen Richtlinien als Prozesse psychosozialer Arbeit. Prozessbegleitung ist am Schnittpunkt beider Bereiche angesiedelt und dient auch der Vermittlung. Das Verständnis und die Kooperation mit allen Verfahrensbeteiligten ist eine wichtige Aufgabe der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters.²

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst qualifizierte Betreuung und Begleitung der verletzten Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren vor, während und nach der Hauptverhandlung mit dem Ziel, Belastungen zu reduzieren, eine Sekundärtraumatisierung zu vermeiden und damit die Aussagetüchtigkeit zu unterstützen.

Psychosoziale Prozessbegleitung hat keine rechtliche und/oder rechtsvertretende Funktion und ersetzt auch keine ggf. erforderliche Beratung oder Therapie. Sie schließt Gespräche über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt mit der Zeugin/dem Zeugen aus.

Psychosoziale Prozessbegleitung soll verletzten Zeuginnen und Zeugen Sicherheit und Orientierung vermitteln, es ihnen ermöglichen, zu verstehen, was um sie herum geschieht und was von ihnen erwartet wird. Sie ist Informationsvermittlung, Unterstützung in der Alltagsbewältigung und Begleitung mit dem Ziel, die individuelle Belastung für die Zeugin oder den Zeugen zu reduzieren.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von einer transparenten Arbeitsweise und der interdisziplinären Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen.

² Siehe Fastie-Friese: Sozialpädagogische Prozessbegleitung für minderjährige verletzte Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren. In: Fastie-Friese (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills 2008

4 Anforderungsprofil und Qualifikation von Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und –begleitern

Psychosoziale Prozessbegleiter_innen sollten primär eine sozialpädagogische, psychologische oder vergleichbare Qualifikation besitzen. Als Nachweis gilt der Abschluss eines einschlägigen Studiums oder eine wissenschaftlich anerkannte psychologische/pädagogische Ausbildung.

Erfahrungen und Kompetenzen in Beratungstätigkeit und Gesprächsführung, erworben durch Ausbildung und Erfahrung im psychosozialen Bereich, sind ebenfalls Voraussetzung. Für die unterschiedlichen Zielgruppen von Psychosozialer Prozessbegleitung müssen notwendige spezifische Beratungskompetenzen vorhanden sein.

Darüber hinaus müssen Prozessbegleiter_innen über ein hohes Maß an interdisziplinärem Wissen verfügen, um allen Anspruchsgruppen gerecht werden und in deren Sinne handeln zu können. Eine entsprechend anerkannte Zusatzqualifikation, die Kenntnisse über die Folgen von Gewalt für die Opfer ebenso einschließt wie das Wissen um strafprozessuale Rahmenbedingungen ist daher zwingend erforderlich.

Kernpunkte der Zusatzqualifikation sollten folgende Kenntnisse sein:

- Strafrecht und Strafverfahrensrecht sowie Ablauf von Strafgerichtsverfahren und Funktionen der Prozessbeteiligten
- Belastungserleben von Verletzten im Strafverfahren, einschließlich besonderer Wirkfaktoren, die sich aus der Täter/Opfer-Dynamik bei häuslicher Gewalt und bei Sexualstraftaten ergeben
- Rechtspolitische Entwicklung des Opferschutzes
- Rechte und Pflichten von Zeuginnen und Zeugen sowie deren Bezugspersonen
- Funktion und Inhalt der aussagepsychologischen Begutachtung von Opferzeugen im Strafverfahren
- Auswirkungen von Traumatisierung und Sekundärtraumatisierung
- Verfahren des Ausschlusses suggestiver Einflussnahme in der Kommunikation
- Hohe Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowohl in Bezug auf die verletzten Zeuginnen und Zeugen als auch in Bezug auf alle am Verfahren beteiligten Personen
- Wissen und Kontakte zum psychosozialen Versorgungsnetz des jeweiligen Arbeitsstandortes

5 Qualitätsstandards einer Weiterbildung zur Psychosozialen Prozessbegleitung

Eine berufsbegleitende Weiterbildung zur Psychosozialen Prozessbegleitung für Verletzte im Strafverfahren richtet sich an (sozial-)pädagogische und psychologische Fachkräfte, die Berufserfahrung haben in der Arbeit mit Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, die Opfer von Misshandlung, sexualisierter und häuslicher Gewalt geworden sind.

Voraussetzungen zur Teilnahme an der Weiterbildung

- Hochschulabschluss in den Bereichen Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder ähnliches
- Mehrjährige Berufserfahrung im psychosozialen Bereich, Erfahrungen und Kompetenzen in Beratung und Gesprächsführung
- Vorhandensein spezifischer Beratungskompetenzen für die unterschiedlichen Zielgruppen Psychosozialer Prozessbegleitung
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Qualitätssicherung durch Supervision, kollegiale Fallbesprechung und Teilnahme an Fachtagungen
- Hohe Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Bereitschaft zu fachlicher und interdisziplinärer Vernetzung

Zur Gewährleistung der Qualitätsstandards sollte eine Weiterbildung folgende Kriterien erfüllen:

Inhalte sollten sein	Mindeststundenzahl
Rechtliche Grundlagen	50 Stunden
Viktimologie.	20 Stunden
Psychologie/Psychotraumatologie	10 Stunden
Theorie und Praxis der Psychosozialen Prozessbegleitung	30 Stunden
Qualitätssicherung und Selbstfürsorge.	10 Stunden

Literaturstudium	80 Stunden
Eigenverantwortliche Prozessbeobachtung inkl. Dokumentation	50 Stunden
Fallbesprechung in Intervisionsgruppen	30 Stunden
Abschlussarbeit und Abschlusscolloquium	30 Stunden

Die Gesamtstundenzahl beläuft sich auf *mindestens* 310 Stunden

Die Weiterbildung sollte sechs bis acht mehrtägige Module über einen Zeitraum von mindestens acht Monaten umfassen. Anwesenheit ist erforderlich.

Vermittelt wird die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen sowie mit Erwachsenen, die ein Strafverfahren bewältigen müssen. Ein besonderes Augenmerk gilt den Schwierigkeiten, die Menschen mit Beeinträchtigung und Migrationshintergrund haben, ebenso gilt es bei Verletzten, die von Menschenhandel betroffen sind. Zu den grundlegenden Themen der Weiterbildung gehören Einzelheiten des Straf- und Strafverfahrensrechts, Wissen über Traumatisierung und aussagepsychologische Begutachtung, Belastungserleben der Verletzten sowie die Funktionen aller Verfahrensbeteiligten. Teilnehmer_innen erfahren, wie sie Verletzte altersangemessen und kultursensibel unterstützen können, im Rahmen von Netzwerkarbeit zu kooperieren und ggf. an Fachberatungsstellen weiter zu vermitteln. Die Suggestionforschung ist ebenfalls ein bedeutsamer Bestandteil der Weiterbildung, damit die Teilnehmenden wissen, wie die Beeinflussung von Aussagen und ihrer Entstehungsgeschichte zu vermeiden ist.

Bei den Referent_innen sollte es sich um praxiserfahrene Experten und Expertinnen mit langjähriger Berufserfahrung handeln, insbesondere aus den Bereichen Recht (Polizei, Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertretung, Verteidigung, Richterschaft), Viktimologie, Sozialpädagogik, Psychologie und Medizin. Die Grundsätze und Arbeitsweisen der Psychosozialen Prozessbegleitung sollen durch erfahrene zertifizierte Psychosoziale Prozessbegleiter_innen praxisnah und authentisch vermittelt werden.

6 Qualitätssicherung Psychosozialer Prozessbegleitung

Ein Instrument der Qualitätssicherung sind die jährlich vom Bundesverband organisierten Vernetzungstreffen für zertifizierte Psychosoziale Prozessbegleiter_innen aus den verschiedenen vom Bundesverband anerkannten Weiterbildungen (zu den Voraussetzungen siehe Punkt 5: Inhalte, Aufbau und Umfang von Weiterbildungen).

Im Rahmen von Qualitätssicherung ist darüber hinaus eine kontinuierliche Evaluation der Einhaltung der hier formulierten Qualitätsstandards notwendig. Dazu sollten zum Einen gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten dialogisch in Form von Interviews oder auch Gruppendiskussionen in verschiedenen Beratungseinrichtungen das Modell der Psychosozialen Prozessbegleitung, wie es hier entworfen wurde, einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Ergebnisse aus Interviews oder anderen Befragungen sollten kontinuierlich in eine Überarbeitung der Qualitätsstandards münden und an die Anspruchsgruppen Psychosozialer Prozessbegleitung rückgemeldet werden.

Zum Anderen sollten in Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten als interdisziplinäre Qualitätssicherung und -fortentwicklung regelmäßige Experten_innentreffen in den Ländern stattfinden, um Strukturen und Abläufe an gesetzliche Veränderungen anzupassen und zu diskutieren. Dies ist Aufgabe der jeweiligen Ländergruppe des Bundesverbandes.

Es ist zu gewährleisten, dass im Vorfeld geeignete Instrumente des Qualitätsmanagements entwickelt und reflektiert sowie in einem fortlaufenden Qualitätssicherungsprozess professionell eingesetzt werden.



Tätigkeitsbeschreibung der Psychosozialen Prozessbegleitung

In der Praxis der Psychosozialen Prozessbegleitung sind unterschiedliche Arbeitsschritte und Maßnahmen möglich bzw. erforderlich, die abgestimmt sein müssen auf die individuelle Lebenslage der Zeugin/des Zeugen und den Verfahrensstand. Um kompetente Psychosoziale Prozessbegleitung zu gewährleisten ist es notwendig, über fachspezifische Kenntnisse zu verfügen bezüglich der verletzten Zeugin/des verletzten Zeugen, der Delikte einschließlich der Tatfolgen (Kinder und Jugendliche, Migrantinnen_innen, Menschen mit Einschränkungen, Betroffene von Gewalt und Sexualdelikten, Betroffene von Stalking und Betroffene von Menschenhandel).

Die im Folgenden dargestellten Tätigkeiten, die im Einzelfall erweitert oder reduziert werden können, geben eine Orientierung.

Erstgespräch

Der Erstkontakt dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der (altersangemessenen) Weitergabe von notwendigen Informationen, die zu diesem Zeitpunkt relevant sind und dem Bedürfnis und dem Wunsch der Verletzten entsprechen. Inhalte und Ausführlichkeit sind wesentlich vom Zeitpunkt der Kontaktaufnahme vor oder während eines Strafverfahrens abhängig. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich erfolgen.

Die Fachkraft stellt sich selbst vor und klärt die aktuelle Situation sowie Erwartungen und den Unterstützungsbedarf der Verletzten. Gemeinsam werden das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung und nächste Handlungsschritte besprochen und ggf. eingeleitet. Die Verabredung eines klaren Arbeitsauftrages stellt für alle Beteiligten Verbindlichkeit her. Es findet kein Gespräch über den Sachverhalt statt.

Inhalte

- Information über den formalen Ablauf des Verfahrens von der polizeilichen Vernehmung bis zum rechtskräftigen Urteil und die mögliche Dauer
- Information über die jeweilige Rolle aller am Prozess beteiligten Personen im Strafverfahren
- Information über Rechte und Pflichten von Zeuginnen und Zeugen
- Vermittlung anwaltlichen Beistands/Nebenklagevertretung
- Ggf. Hilfe bei der Antragstellung auf gesetzliche Leistungen
- Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht der Fachkraft
- Abklärung aktueller Gefährdungssituationen
- Ggf. Organisation von Schutzmaßnahmen
- Kontaktvermittlung zur Polizei
- Hilfe zum Abbau von Ängsten und Befürchtungen
- Informationen über weitere Unterstützungsmöglichkeiten der Beratung und der Therapie
- Vermittlung und/oder Einbeziehung anderer Netzwerkpartner_innen
- Klärung, welche Unterstützungspersonen im sozialen Umfeld vorhanden sind
- Austausch über Vorstellungen zu Recht und Strafverfahren
- Hinweis auf notwendige Schweigepflichtsentbindung für die Nebenklagevertretung und ggf. weitere Beteiligte
- Wünsche und Erwartungen an das Strafverfahren und den Verfahrensausgang

Anzeigerstattung

- Informationen über den Ablauf der polizeilichen Vernehmung sowie über Rechte und mögliche Opferschutzmaßnahmen (Organisation evtl. weiblicher Vernehmungsperson, keine Angabe der Adresse/Mitteilung ladungsfähiger Adresse)
- Allgemeine Hinweise auf Bedeutsamkeit von Beweismitteln (z. B. SMS, Tagebuch, Briefe)

- Kontaktvermittlung und ggf. Begleitung zur Anzeigeerstattung (Hinweis auf Besonderheiten der verletzten Zeugin/des Zeugen z. B. Behinderung, Migrationshintergrund etc.)
- Information über Vor- und Nachteile bei Anwesenheit der Prozessbegleitung, Koordinierung und Organisation der Anzeigeerstattung
- Informationen über die Möglichkeit einer anwaltlichen Vertretung

Prozessvorbereitung

- Klärung des weiteren Unterstützungs- und Informationsbedarfs und ggf. Vermittlung von entsprechenden Angeboten; Erfragen von Belastungsfaktoren
- Vermittlung von (altersangemessenen) Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens sowie zu Rechten und Pflichten und zur Rolle der verletzten Zeugin bzw. des verletzten Zeugen
- Informationen und altersangemessene Erklärung juristischer Fachbegriffe (Zeugnisverweigerungsrecht, Wahrheitsbelehrung etc.)
- (Altersangemessene) Erklärungen zu den am Prozess beteiligten Personen und ihren Funktionen
- Vermittlung von Bewältigungsstrategien bezüglich Ängsten, Befürchtungen und Sorgen
- Unterstützung der nichtmissbrauchenden Elternteile und nahestehender Angehöriger, ggf. Schaffung von Entlastungsmöglichkeiten
- Beratung involvierter Fachkräfte über den Umgang mit der Situation und den Verletzten
- Kontaktaufnahme zu anderen Verfahrensbeteiligten
- Kooperation mit allen beteiligten Berufsgruppen und Informationsaustausch über den Stand des Verfahrens
- Begleitung zu richterlicher Vernehmung
- Hilfestellung bei der Erarbeitung von Fragen an die anwaltliche Vertretung
- Information über Formen finanzieller Entschädigungsmöglichkeiten (z. B. nach dem OEG oder über den Fonds Sexueller Missbrauch)
- Ablauf und Bedeutung von Gutachten

- Begleitung zu Terminen mit Sachverständigen (keine persönliche Anwesenheit während der Untersuchung oder Exploration)
- Unterstützungsbedarf des Bezugssystems von Kindern und Jugendlichen klären
- Klärung möglicher Belastung des Bezugssystems, auch im Hinblick auf Entlastung der verletzten Zeugin/des verletzten Zeugen
- Besuch des Gerichts und des vorgesehenen Gerichtssaals, nach Möglichkeit Kennenlernen der/des Vorsitzenden (wichtig bei Kindern und Jugendlichen)
- Gefährdungsanalyse in Absprache mit Polizei, Anwaltschaft, Gericht
- Umgang mit evtl. anwesender Presse besprechen

Prozessbegleitung im Hauptverfahren

Je nach individueller Situation und Bedarf übernimmt und organisiert die Psychosoziale Prozessbegleitung folgende Aufgaben:

- Elementare Versorgung der Zeugin/des Zeugen während des Zeitraums der Hauptverhandlung
- Organisation sicherer An- und Abreise, geschützten Zugang in das Gerichtsgebäude und Aufenthalt bis zum Zeitpunkt der Vernehmung (z. B. Zeugenzimmer)
- Sorge dafür tragen, dass eine Begegnung mit dem/der Angeklagten außerhalb des Gerichtssaals vermieden wird
- Betreuung während der Wartezeit
- Informationen zu Verzögerungen im Ablauf der Hauptverhandlung
- Kooperation mit den Prozessverantwortlichen, vor allem mit der Nebenklagevertretung
- Information an das Gericht, wenn die Aussage erspart werden kann, die/der Verletzte dennoch aussagen möchte
- (Alters- und entwicklungsangemessene) Übersetzung juristischer Begriffe und einfache Erklärung allgemein rechtlicher Abläufe

- Anwesenheit der Psychosozialen Prozessbegleitung in der Hauptverhandlung während der Verletztenaussage nach Absprache mit der Nebenklagevertretung und der Zeugin/dem Zeugen sowie entsprechendem Antrag bei Gericht
- Im Verbund mit der Nebenklagevertretung darauf achten, dass zeugenscho-nende Maßnahmen von allen Beteiligten eingehalten bzw. umgesetzt werden
- Begleitung zur Zeugenstelle, u. a. zur Einhaltung des Adressenschutzes
- Teilnahme an weiterer Verhandlung und Urteilsverkündung, wenn dies gewünscht ist

Prozessnachbereitung

In der Nachbereitungsphase ist es wichtig, den Verfahrensausgang zu vermitteln und zu erklären. Die Bedeutung des Urteils wird in Zusammenarbeit mit der Nebenklagevertretung ausführlich erläutert. Ebenfalls wird die Möglichkeit gegeben, die Verhandlung nach zu besprechen und die damit verbundenen Belastungen aufzufangen.

- Fortführung der Prozessbegleitung bei Rechtsmitteln
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote
- Aufarbeitung des Verfahrensausgangs, ggf. unter Einbeziehung der Presse-berichterstattung
- Unterstützung im Umgang mit emotionalen Reaktionen auf die Hauptver-handlung und das Urteil
- Klärung bezüglich weiteren Unterstützungsbedarfs (z. B. Psychotherapie oder andere ambulante oder stationäre Maßnahmen)
- Informationen über das Auskunftsrecht, Vollzugslockerungen und Haftentlas-sung, nach Absprache mit der Nebenklagevertretung

Kooperation mit beteiligten Berufsgruppen bzw. Institutionen

An die Betreuung und Begleitung der verletzten Zeugin/dem verletzten Zeugen ist eine enge Vernetzung und mögliche Zusammenarbeit mit den folgenden Berufsgruppen/Einrichtungen geknüpft:

- Polizei
- Justiz
- Jugendamt
- Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (ambulant und stationär)
- Rechtsanwaltschaft
- Beratungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen
- Psychotherapeutinnen und –therapeuten, Ärztinnen und Ärzte
- Gerichtsmediziner_innen
- Versorgungsamt
- Arbeitsagentur
- Gesundheitsamt

Rahmenbedingungen

Die Einbindung von Psychosozialen Prozessbegleiter_innen in fachspezifische Einrichtungen ist erstrebenswert. Es muss betont werden, dass es sich um eine anspruchsvolle und komplexe Tätigkeit handelt, für die das Wissen und die Erfahrungen eines Fachteams unterstützend und hilfreich sind. Um den Qualitätsstandards gerecht zu werden, sind Supervision, Intervision und Fortbildungen zu gewährleisten.

Vernetzung in der Praxis der Psychosozialen Prozessbegleitung

Der Vernetzung kommt eine besonders große Bedeutung im Kontext qualitativ hochwertiger Psychosozialer Prozessbegleitung zu. Vernetzung stellt eine wesentliche Maßnahme der fortlaufenden Qualitätssicherung dar, indem sie durch ein permanentes Aushandeln und Abgleichen verschiedener professioneller Sichtweisen und Vorgehensweisen in einem Diskussionsprozess Wissensbestände zusammenführt und problematische Faktoren im Prozess der Begleitung der Verletzten identifiziert. Vernetzungsstrukturen sollten nicht nur fallbezogen gebildet und anschließend wieder aufgelöst werden; es gilt, sie interinstitutionell zu etablieren und zu pflegen.



Schwerpunkte unseres Engagements

- ▶ Wir schaffen ein (fach-)öffentliches Problembewusstsein und informieren über die Psychosoziale Prozessbegleitung für Verletzte von Gewalt- und Sexualstraftaten.
- ▶ Wir setzen uns ein für bundeseinheitliche Qualitätsstandards in der Begleitung von Verletzten in Strafverfahren.
- ▶ Wir unterstützen interdisziplinäre Kooperationsbündnisse im Bereich des Opferschutzes.
- ▶ Wir nehmen zu aktuellen rechtspolitischen Fragen bezüglich des Opferschutzes Stellung.

Der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Für seine Arbeit erhält er keine öffentliche Zuwendung und ist auf finanzielle Unterstützung durch Spenden angewiesen.

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE98 1002 0500 0001 1169 00 · BIC BFSWDE33BER

Auf Wunsch erhalten Sie eine Spendenquittung, bitte geben Sie dafür Ihre vollständige Adresse an.



**Bundesverband Psychosoziale
Prozessbegleitung**

Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP)
Geschäftsstelle: Lefevrestraße 23 • 12161 Berlin
infobppev@googlemail.com • www.bpp-bundesverband.de